

BENUTZUNGSORDNUNG
für Schulräume
in der Fassung der 1. Änderung vom 05.10.2000

1. Die Schulanlagen der Stadt Seelze dienen grundsätzlich nur dem Zweck der schulischen Bildung.

Daneben können Teile von Schuleinrichtungen, sofern dieses mit dem Schulbetrieb vereinbar ist, für bestimmte außerschulische Nutzungen in Anspruch genommen werden. Während der Ferien ist die Vergabe von Schulräumen eingeschränkt. Sie kann im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn dieses auch betriebsorganisatorisch möglich ist.

2. Schulanlagen

Als Teile von Schulanlagen, die für außerschulische Nutzungen in Anspruch genommen werden können, zählen

- a) Pausenhallen
- b) Sporthallen
- c) Musikräume (Aulen)
- d) allgemeine Unterrichtsräume (begrenzt).

3. Nutzungsmöglichkeiten der außerschulischen Nutzung

Eine außerschulische Nutzung ist grundsätzlich nur in folgenden Fällen möglich:

- 3.1 Sitzungen

- a) von städtischen Gremien, wie Rat, Ausschüssen, Arbeitskreisen u. dgl.,
- b) von örtlichen Parteien - einschl. Parteiversammlungen -.

- 3.2 Bildungsveranstaltungen und Kurse

- a) Veranstaltungen und Kurse der VHS Seelze,
- b) Veranstaltungen und Kurse örtlicher Vereine und Organisationen im Rahmen ihrer Vereinsarbeit.

- 3.3 Allgemeine Veranstaltungen

3.3.1 Kulturelle Veranstaltungen

- a) Konzerte
- b) Theateraufführungen
- c) Ausstellungen (Kunstaussstellungen usw.)
- d) Vorträge, Lesungen usw.

3.3.2 Karitative und ähnliche Veranstaltungen

Sofern keine gewerbliche Bewirtung erfolgt und die Veranstalter selbst die Betreuung übernehmen

- a) Veranstaltungen karitativer Organisationen
- b) Altennachmittage
- c) größere Kinderveranstaltungen, wie Weihnachtsfeiern, Kindermaskeraden usw.

3.3.3 Sonstige Veranstaltungen

- a) Ausstellungen örtlicher Vereine und Verbände, wie z. B. Briefmarkenausstellungen usw.,
- b) Veranstaltungen der örtlichen politischen Parteien - außer Vergnügungsveranstaltungen -.

3.3.4 Vergnügungsveranstaltungen

Vereinsvergnügen, öffentliche Tanzveranstaltungen, kommerzielle Vergnügungsveranstaltungen usw. der örtlichen Parteien, Vereine und Verbände nur dann, wenn im Einzelfall aufgrund der Größe der Veranstaltung andere Räumlichkeiten nicht vorhanden sind.

4. Raumanmietung

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Mietordnung für Schul- und sonstige Räume (DGA Dedensen, Döteberg, Kirchwehren, Lathwehren, MJZA Harenberg, BGH Gümmer und Lohnde) in ihrer jeweils gültigen Fassung, sofern diese Benutzungsordnung keine anderen Regelungen trifft.

Ein Rechtsanspruch auf Zurverfügungstellung von schulischen Anlagen zum Zwecke einer außerschulischen Nutzung besteht nicht.

Anträge auf Überlassung von Räumlichkeiten sind grundsätzlich spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Nutzung schriftlich, und zwar formlos oder mittels Vordruck beim Fachamt der Stadt Seelze einzureichen.

Eine Überlassung der Räume kann in begründeten Ausnahmefällen abgelehnt oder widerrufen werden. Bei Anträgen auf Raumüberlassung von besonderer, grundsätzlicher Bedeutung entscheidet im Einzelfall der Verwaltungsausschuß.

Eine Nutzung der angemeldeten Räume ist nur dann möglich, wenn der Veranstalter die Benutzungs- und Mietordnung für Schul- und sonstige Räume als für sich verbindlich anerkennt.

Eine Anerkennung der Benutzungs- und Mietordnung für Schul- und sonstige Räume gilt nur dann als gegeben, wenn der Veranstalter der im Rahmen der Terminbestätigung übersandten Benutzungs- und Mietordnung für Schul- und sonstige Räume nicht unverzüglich vor der Nutzung schriftlich widerspricht.

Die überlassenen Räume stehen im allgemeinen frühestens eine halbe Stunde vor Beginn der Veranstaltung bis längstens 22.00 Uhr zur Verfügung. In Ausnahmefällen kann bei Bedarf eine hiervon abweichende Regelung getroffen werden.

5. Schadenshaftung und sonstige Regelungen

Für alle Schäden, die im Rahmen der Benutzung am Gebäude oder an den Einrichtungsgegenständen entstehen, haftet der Nutzer. Er haftet auch für Schadenersatzansprüche der Besucher. Hiervon nicht betroffen werden jedoch solche Ansprüche, die aus der Verletzung der der Stadt obliegenden Verkehrssicherungspflichten abzuleiten sind. Sofern der Nutzer haftet, ist er verpflichtet, sich unmittelbar mit dem Geschädigten auseinanderzusetzen. Die Nutzer der Einrichtungen haben festgestellte oder verursachte Schäden unverzüglich dem Beauftragten der Stadt zu melden.

Vom Beauftragten der Stadt erhaltene Schlüssel sind diesem zurückzugeben; eine Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen.

Tiere dürfen zu Veranstaltungen nicht mitgebracht werden. Ausgenommen sind Veranstaltungen mit oder für Tiere.

Außer dem Beauftragten der Stadt darf niemand die Räume mit den technischen Anlagen betreten.

Die Aufbewahrung der Garderobe wird grundsätzlich vom Nutzer verantwortlich geregelt. Für die Stadt Seelze ist eine Haftung ausgeschlossen.

Bei Veranstaltungen sind Tische und Stühle von den Veranstaltern selbst aufzustellen und abzuräumen. Alle Räumlichkeiten sind spätestens zum Ende der genehmigten Nutzungszeit sauber zu übergeben. Benutzte Gegenstände wie Geschirr, Bestecke usw., sind einwandfrei gesäubert zurückzugeben.

Das Rauchen ist bei sportlichen Veranstaltungen in den dafür genutzten Räumen nicht gestattet.

Die Veranstaltungen sind so durchzuführen, daß der Betrieb im Hause nicht beeinträchtigt und ein ruhestörender Lärm vermieden wird.

Bei Veranstaltungen, bei denen der Sporthallenfußboden mit Straßenschuhen betreten wird, hat der Nutzer dafür Sorge zu tragen, dass grundsätzlich der Zweitfußboden nach Anweisung der für die Vergabe der Räumlichkeiten zuständigen Person ausgelegt und nach der Veranstaltung wieder aufgenommen wird, so dass nach Ende der genehmigten Nutzungszeit der Betrieb ungehindert stattfinden kann. Es ist die Auslegeware der Stadt zu verwenden. Diese ist mängelfrei und sauber nach der Nutzung zurückzugeben.

Abweichungen von der Benutzungsordnung gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind.

6. Das Hausrecht obliegt der Stadt und wird von einem Beauftragten der Stadt ausgeübt. Wer seinen Anordnungen wiederholt nicht Folge leistet, kann aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsausschusses vom weiteren Betreten der Schulanlage ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus ist der Beauftragte der Stadt im Einzelfall zur Aufrechterhaltung eines störungsfreien Betriebes nach vorausgehender erfolgloser Ermahnung berechtigt, Nutzer von der weiteren Nutzung der Schulanlage auszuschließen.

7. Der Stadtdirektor kann aus wichtigen Gründen eine von den allgemeinen Bedingungen abweichende Regelung treffen.